

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c2b257e1-731c-39b3-9b36-b1ff707394f9>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 703d ZPO - Antragsgegner ohne allgemeinen inländischen Gerichtsstand

- (1) Hat der Antragsgegner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften.
- (2) ¹Zuständig für das Mahnverfahren ist das Amtsgericht, das für das streitige Verfahren zuständig sein würde, wenn die Amtsgerichte im ersten Rechtszug sachlich unbeschränkt zuständig wären. ²[§ 689 Abs. 3](#) gilt entsprechend.

